

# **BGer 9C 712/2012 vom 6. Juni 2013**

Bundesgericht, 2013-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_712\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_712_2012)

FR: TF 9C 712/2012 du 6 juin 2013

IT: TF 9C 712/2012 del 6 giugno 2013

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 2.1**

Der rentenzusprechenden Verfügung vom 5. April 2006 lag die Annahme zu Grunde, der Versicherte wäre (nach Abheilung der Unfallfolgen) ab 20. August 2005 in einer zumutbaren Arbeitstätigkeit zu 60 % erwerbsfähig, so dass bei einem Valideneinkommen von Fr. 59'660.- und einem Invalidenlohn von Fr. 32'217.- ein Invaliditätsgrad von 46 % resultierte. Streitig und zu prüfen ist zunächst, ob der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt, soweit darin die Voraussetzungen für eine Rentenrevision verneint werden.

### **E. 2.2**

Das kantonale Gericht legt die Rechtsgrundlagen zur Revision von Invalidenrenten ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349; 133 V 108 E. 5.4 S. 114) sowie zum Beweiswert und zur Beweismwürdigung medizinischer Berichte, namentlich auch bei Diskrepanzen zwischen ärztlichen Beurteilungen und Einschätzungen beruflicher Abklärungspersonen ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352 mit Hinweis; Urteile 9C\_572/2012 vom 18. Oktober 2012 E. 2.2.1 und 9C\_737/2011 vom 16. Oktober 2012 E. 3.3 je mit weiteren Hinweisen) zutreffend dar.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz würdigte die medizinischen Berichte sowie der Beurteilungen der beruflichen Abklärungspersonen pflichtgemäss und erwog, seit der ursprünglichen Rentenzusprache vom 5. April 2006 sei keine rechtserhebliche gesundheitliche Verschlechterung eingetreten, weshalb die Revisionsvoraussetzungen nicht gegeben seien. Insbesondere vermöchten die Abklärungsberichte des Verzahnungsprogramms S. \_\_\_\_\_ vom 2. Dezember 2008 und der O. \_\_\_\_\_ GmbH vom 21. Februar 2011 den Beweiswert des Medas-Gutachtens nicht zu beeinträchtigen. Das Valideneinkommen sei im Erstverfahren basierend auf Angaben des Arbeitgebers festgesetzt worden, " scheinbar " ohne Berücksichtigung von Schichtzulagen und Leistungsprämien. Das Einkommen beruhe daher (grundsätzlich) auf einer unzutreffenden tatbeständlichen Würdigung und damit auf einem Willensbildungsfehler der Behörde. Diesen hätte der Versicherte aber auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg im Erstverfahren, spätestens mit Revisionsgesuch beim Bundesgericht geltend machen müssen, was indes unterblieben sei. Von einem Rechnungsfehler könne nicht gesprochen werden. (Auch) eine Wiedererwägung komme nicht mehr in Frage, nachdem es selbst das Valideneinkommen (mit Entscheid vom 25. April 2007) "explizit" auf Fr. 57'200.- festgesetzt habe.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Ansprüche seien zu Unrecht verneint worden. Die Berichte über die beruflichen Abklärungen belegten als neue erhebliche Beweismittel die Unrichtigkeit der Rentenverfügungen vom 5. April und 19. September 2006. Er rügt, die Vorinstanz habe sich mit keinem Wort zur gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG angezeigten Revision geäussert, mindestens fehle eine klärende medizinische Stellungnahme. Das völlige Ausserachtlassen der Abklärungen im Verzahnungsprogramm S. \_\_\_\_\_ sowie bei der O. \_\_\_\_\_ GmbH verstosse gegen Art. 61 lit. c ATSG. Sodann sei der Invaliditätsgrad nicht wiederzuerwägen, sondern zu berichtigen, weil die IV-Stelle bloss die einschlägigen Angaben zum Valideneinkommen in den Akten der Unfallversicherung übersehen und die Gerichte die fehlerhaft festgesetzte Höhe undiskutiert übernommen hätten.

### **E. 4.1**

Die Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts, welches sich sowohl mit den medizinischen Beurteilungen als auch mit den beruflichen Abklärungsberichten pflichtgemäss auseinandergesetzt und insbesondere nachvollziehbar begründet dargelegt hat, weshalb auf das Medas-Gutachten vom 23. Juni 2010 abzustellen und entgegen den beruflichen Abklärungsberichten nicht eine (erst) nach beruflichen Massnahmen verwertbare, nur "geringe" Arbeitsfähigkeit anzunehmen sei, genügt in allen Teilen den bundesrechtlichen Anforderungen. Zu Recht berücksichtigte die Vorinstanz, dass die Medas-Gutachter die attestierten Einschränkungen mit medizinischen Untersuchungsergebnissen begründeten, während die beruflichen Abklärungspersonen entscheidend auf ihre subjektive Wahrnehmung und die (geäusserten) Befindlichkeiten des Versicherten abstellten. Weil keinerlei Anhaltspunkte auf eine zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung (en) hindeuteten (zu den strengen Voraussetzungen an Revisionsgründe, wenn diese - wie hier - im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzung geltend gemacht werden, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzung oder Beweiswürdigung beruht, vgl. z.B. Urteil 9C\_955/2012 vom 13. Februar 2013 E. 3.3.1), hat sich die Vorinstanz zu Recht darauf beschränkt, die Rentenrevisionsvoraussetzungen nach Art. 17 ATSG zu verneinen, ohne eine prozessuale Revision ( Art. 53 ATSG ) explizit auszuschliessen. Für beweisrechtliche Weiterungen bestand weder im kantonalen Beschwerdeverfahren Anlass, noch ist ein solcher letztinstanzlich auszumachen. Aktenwidrig ist die Behauptung, das kantonale Gericht habe die beruflichen Abklärungsberichte "rechtswidrig" vollständig ausser Acht gelassen, nachdem im angefochtenen Entscheid - wie dargelegt - einlässlich und begründet dargelegt wurde, weshalb die Berichte des Verzahnungsprogramms S. \_\_\_\_\_ und der O. \_\_\_\_\_ GmbH das Medas-Gutachten nicht in Frage zu stellen vermöchten.

### **E. 4.2**

Mit Bezug auf die bereits im vorinstanzlichen Verfahren erhobenen und letztinstanzlich wiederholten Einwände gegen die Höhe des Valideneinkommens stellte das kantonale Gericht letztinstanzlich verbindlich fest, der mutmassliche Lohn ohne Behinderung sei (im IV-Verfahren) "scheinbar" ohne Schichtzulagen und Leistungsprämien festgesetzt worden und erwog, dabei handle es sich um einen Willensbildungsfehler der Behörde (E. 3.1 hievore). In der Tat stützte sich die IV-Stelle bei der Festsetzung des Valideneinkommens auf die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberfirma, welche mit Fragebogen vom 19. September 2001 den AHV-pflichtigen Lohn des Beschwerdeführers auf Fr. 4'400.-

monatlich beziffert hatte, ohne zusätzliche Schichtzulagen und Leistungsprämien zu erwähnen. Demgegenüber ermittelte die Schweizerische Unfallversicherung (SUVA) den Jahresverdienst unter Einbezug von Kinder- und Schichtzulagen sowie einer Leistungsprämie (Bericht vom 14. Mai 2001), was dem seit September 2001 - auch im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren - rechtskundig vertretenen Versicherten somit längst bekannt gewesen sein musste. Wenn er unter Berufung auf Akten der SUVA aus dem Jahr 2001 rund sieben Jahre benötigte, um den Mangel aufzuspüren, verbietet es sich bereits aus diesem Grund, von einer offenbaren oder klaren Unrichtigkeit zu sprechen (Urteil I 172/06 vom 26. April 2006 E. 2.3). Eine Berichtigung ist ausgeschlossen. Der Beschwerdeführer hätte nach den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz entsprechende Einwände auf dem ordentlichen Rechtsweg ( Art. 121 lit. d BGG ) geltend machen müssen ( BGE 130 V 320 E. 3.1 S. 326). Dies hat er aber in seinen zahlreichen Eingaben an IV-Stelle, Vorinstanz und Bundesgericht unbestrittenermassen nie getan, sondern die Höhe des Validenlohnes erst im Juni 2008 in Frage gestellt.

### **E. 5.1**

Was schliesslich die Rüge betrifft, die Beschwerdegegnerin " verweigere " seit Jahren berufliche Massnahmen - über welche die Vorinstanz in Ausdehnung des Streitgegenstandes befunden hatte - und verhalte sich in diesem Zusammenhang treuwidrig, stellte die Vorinstanz letztinstanzlich verbindlich fest, die IV-Stelle habe den Versicherten "über Jahre hinweg unterstützend, beratend und vermittelnd bei der Stellensuche unterstützt". Sie erwog, mit Blick auf die konkreten Verhältnisse (Alter, gesundheitliche Schwierigkeiten, langjährige Absenz vom Arbeitsmarkt) seien bereits aus objektiven Gründen die Chancen auf einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft eher gering. Die angemessenen, zweckmässigen Arbeitsvermittlungsbemühungen der Beschwerdegegnerin seien, bei fehlender subjektiver Eingliederungsbereitschaft, erfolglos geblieben. Realistischerweise könne in Zukunft ebenfalls kein positives Ergebnis erwartet werden, so dass - in Nachachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips - kein Anspruch auf (weitere) Arbeitsvermittlung bestehe. Nicht erfüllt seien die Voraussetzungen für eine Umschulung in Anbetracht des nahen Pensionsalters, der langjährigen Absenz vom Arbeitsmarkt und namentlich weil die zumutbaren Tätigkeiten keine besondere Ausbildung verlangten.

### **E. 5.2**

Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen auch in diesem Punkt keine Bundesrechtswidrigkeit darzutun. Aktenwidrig ist zunächst die Behauptung, die Beschwerdegegnerin habe der O. \_\_\_\_\_ GmbH keinen Vermittlungsauftrag erteilt. Dass durchaus Vermittlungsbemühungen stattfanden, lässt sich dem Schreiben der O. \_\_\_\_\_ GmbH vom 30. Mai 2011 zweifelsfrei entnehmen, worin diese ihre Abklärungsergebnisse darlegte und wörtlich festhielt: " Wir können zurzeit nicht vermittelnd wirken, es sind uns keine Stellen bekannt, die frei wären. " Im Übrigen ist die vorinstanzlich geschützte Einstellung der Arbeitsvermittlung in keiner Weise zu beanstanden, namentlich nicht angesichts der langjährigen, auch an der fehlenden subjektiven Eingliederungsbereitschaft des Beschwerdeführers gescheiterten Bemühungen (vgl. Urteil I 589/98 vom 21. Juni 1999, publiziert in: AHI 2000 198). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers wurde ein Umschulungsanspruch nie (rechtsverbindlich) zugesichert, insbesondere nicht in der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin vom 18. März 2003 (worin diese lediglich festhielt, die Verfügung vom 3. Dezember 2002 verwehre einen Umschulungsanspruch nicht) und im vorinstanzlichen Urteil vom 18. Februar 2004 (wo das kantonale Gericht

erwog, eine spätere Umschulung sei durch die damals sinnvollere Arbeitsvermittlung nicht ausgeschlossen). Von einem treuwidrigen Verhalten kann keine Rede sein. Schliesslich hält der vorinstanzlich verneinte Anspruch auf Umschulung auch mit Blick darauf vollumfänglich vor Bundesrecht Stand, dass der subjektiv nicht eingliederungsbereite Versicherte seit 1979 als angelernter Maschinenführer tätig gewesen war und ihm nach Einschätzung der Medas-Gutachter aus medizinischer Sicht weiterhin ein breites Feld an Tätigkeiten offen stehen würde.

#### **E. 6**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.